

# **BStGer BK\_G 114/04 vom 7. September 2004**

Bundesstrafgericht, 2004-09-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BK\\_G\\_114\\_04](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK_G_114_04)

FR: TPF BK\_G 114/04 du 7 septembre 2004

IT: TPF BK\_G 114/04 del 7 settembre 2004

## **Regeste**

Bestimmung des Gerichtsstandes i.S. A. \_\_\_\_\_ (Art. 350 StGB)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid in Verfahren betreffend Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG bzw. Art. 351 StGB sowie Art. 279 Abs. 1 BStP. Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Art. 214-219 BStP.

- 4 -

### **E. 1.2**

Das Untersuchungsrichteramt des Kantons Zug, die örtlich und sachlich zuständige Bezirksanwaltschaft des Kantons Zürich und die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau sind nach ihrer kantonsinternen Zuständigkeitsordnung berechtigt, bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten den Kanton nach Aussen zu vertreten (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, S. 213 ff., Anhang II).

### **E. 2.1**

Wird jemand wegen mehrerer, an verschiedenen Orten verübter strafbarer Handlungen verfolgt, so sind die Behörden des Ortes, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist, auch für die Verfolgung und die Beurteilung der anderen Taten zuständig (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Sind diese strafbaren Handlungen mit der gleichen Strafe bedroht, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wird (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Grundlage für den Vergleich zweier Strafdrohungen bilden einerseits die Handlungen, die im Zeitpunkt der Gerichtsstandsbestimmung bekannt sind, und andererseits die rechtliche Qualifikation dieser Handlungen, so wie sie nach der Aktenlage bei vorläufiger Würdigung möglich ist (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N 289). Die Schwere der angedrohten Strafe beurteilt sich dabei in erster Linie nach dem angedrohten Höchstmass, wobei Qualifikations- und Privilegierungsmerkmale der Tatbestände des Besonderen Teils, die den Strafraumen verschieben, zu berücksichtigen sind (TRECHSEL, Kurzkomentar, 2. Aufl., Zürich 1997, N 7 zu Art. 350 StGB). Nur wenn auf den Handlungen, deren Strafdrohung zu vergleichen ist, die gleiche Höchststrafe steht, gibt die angedrohte Mindeststrafe den Ausschlag (BGE 76 IV 262, 264; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N 291; TRECHSEL, a.a.O., N 5 zu Art. 350 StGB). Die Beschwerdekammer prüft im Übrigen die einem Beschuldigten vorgeworfenen strafbaren Handlungen frei und ist nicht an die rechtliche Würdigung der kantonalen

Strafverfolgungsbehörden gebunden (BGE 92 IV 153, 155 E. 1; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N 288).

## E. 2.2

Entscheidend für die Gerichtsstandsbestimmung ist im vorliegenden Fall, ob die Wegnahme des Mercedes, Kennzeichen \_\_\_\_\_, als Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB zu qualifizieren ist, wie der Gesuchsteller geltend macht, oder aber, wie der Gesuchsgegner 1 ausführt, als blosser Entwendung zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Ziff. 1 Abs. 1 SVG. Einfacher Diebstahl ist aufgrund der höheren Strafobergrenze von Zuchthaus bis zu

- 5 -

fünf Jahren die mit der schwereren Strafe bedrohte Tat als Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch, für welche eine Obergrenze von drei Jahren Gefängnis vorgesehen ist.

Ob die zu beurteilende Wegnahme des Mercedes, dessen Verbringung nach Y. \_\_\_\_\_ und dessen Gebrauch als Diebstahl oder als Enteignung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch zu qualifizieren ist, hängt von der dahinter stehenden Absicht des Beschuldigten ab. Das subjektiv massgebende Tatbestandsmerkmal bei der Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch liegt in der Absicht, das Fahrzeug nur vorübergehend zu gebrauchen, während bei Diebstahl eine eigentliche Aneignungsabsicht gegeben sein muss. Letztere setzt einen Willen auf dauernde Enteignung des Berechtigten voraus. Soweit der Täter zum Zeitpunkt der Tat in der Absicht handelte, das Fahrzeug dem Berechtigten zurückzugeben, ist keine Absicht auf dauernde Enteignung und damit auch keine Aneignung anzunehmen (BSK StGB II-NIGGLI, Basel 2002, Art. 137 N 28). Der Rückschluss auf eine solche Absicht hängt wesentlich von der Zeitdauer des beabsichtigten Gebrauchs ab. Die Gebrauchsanhaltung auf unbestimmte Zeit ist eine dauernde Enteignung und damit eine eigentliche Aneignung. Dauernde Enteignung bzw. Aneignung liegt nach NIGGLI (a.a.O., Art. 137 N 31) regelmässig dann vor, wenn die Gebrauchsdauer die Grenze einer üblichen Gebrauchsleihe überschreitet. GIGER (SVG, 6. Aufl., Zürich 2002, S. 268) bejaht Aneignungsabsicht, wenn der Täter längerfristig über das betreffende Fahrzeug verfügen will. STRATENWERTH führt als weiteres Kriterium an, ob und inwiefern der Gegenstand durch den Gebrauch (oder Zeitablauf) entwertet wird und nennt als Beispiel die sechsmonatige Benutzung eines Autos (Schweizerisches Strafrecht, BT I, 6. Aufl., Bern 2003, § 13 N 15).

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen gelangt man im vorliegenden Falle zum Ergebnis, dass zu Lasten des Eigentümers eine dauernde Enteignung eingetreten und damit eine Aneignung erfolgt ist. Wer in der Absicht, sich für mehrere Monate einen Personenwagen zum dauernden Gebrauch zu verschaffen, diesen wegnimmt, ihn ins Ausland verbringt, dort mehr als sechs Monate damit herumfährt, dabei rund 15'000 Kilometer zurücklegt und das Fahrzeug schliesslich, sei es aus welchen Gründen auch immer, im Ausland auf einem öffentlichen Parkplatz abstellt, handelt in Aneignungsabsicht und begeht Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB.

Die am 7. Mai 2003 im Kanton Zürich zur Anzeige gebrachte Tat ist nach dem Gesagten als Diebstahl zu qualifizieren. Damit ist sie mit der gleichen Strafe bedroht, wie spätere in den Kantonen Aargau und Zug angezeigte Delikte, weshalb darauf abzustellen ist, wo die entsprechenden Strafanzeigen zuerst eingegangen sind und damit die Untersuchung angehoben wur-

- 6 -

de (vgl. hierzu SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N 142). Nachdem der Diebstahl im Kanton Zürich unbestrittenermassen bereits am 7. Mai 2003 und damit vor den Diebstählen in den Kantonen Aargau sowie Zug zur Anzeige gebracht wurde, ist der Kanton Zürich zur Strafverfolgung zuständig.

Es besteht im Übrigen kein Anlass vom ordentlichen gesetzlichen Gerichtsstand hier ausnahmsweise gestützt auf Art. 262 f. BStP abzuweichen, etwa wegen eines eindeutigen Tatschwerpunkts in einem anderen Kanton. Ohnehin liegt ein gewisses Schwergewicht der zu untersuchenden Taten im Kanton Zürich.

### **E. 2.3**

Zusammenfassend ist das Gesuch gutzuheissen, und die Behörden des Kantons Zürich sind berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. \_\_\_\_\_ zur Last gelegten strafbaren Handlungen zu verfolgen und zu beurteilen

### **E. 3**

Es werden keine Kosten erhoben.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.